



Der § 315d StGB - Teil 1

Der § 315d StGB - Teil 1

Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder zu spektakulären, illegalen Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang kam, deren Teilnehmer mit den bestehenden Strafnormen nicht immer schuldangemessen betrafft werden konnten – man denke nur an den „Berliner Raser“ – hat der Gesetzgeber reagiert und im Jahr 2017 mit § 315d StGB verbotene Kraftfahrzeugrennen unter Strafe gestellt. Wir schauen uns die wesentlichen Aspekte einmal mit der heute beginnenden Reihe an.

Wir starten mit der Struktur des § 315d StGB:

Die **geschützten Rechtsgüter** des § 315d sind (in Abs. 1 ausschließlich) als Universalrechtsgut die **Sicherheit des allgemeinen Straßenverkehrs** und darüber hinaus (sofern es um Abs. 2 und 5 geht) die Individualrechtsgüter **Leib und Leben eines anderen** sowie eine **fremde Sache von bedeutendem Wert**.

315d Abs. 1 ist der **Grundtatbestand**. Er ist ebenso wie § 316 ein **abstraktes Gefährungsdelikt**, es muss also zu keinem Gefährungserfolg kommen.

315d Abs. 2 hingegen ist, wie die §§ 315b Abs. 1 und 315 Abs. 1 auch, ein **konkretes Gefährungsdelikt** und im Verhältnis zu Abs. 1 Nr. 2 und 3 eine **Qualifikation**. Hier muss eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert eingetreten sein.

In **§ 315d Abs. 3** wird eine **Versuchsstrafbarkeit** geregelt, allerdings **nur für § 315d Abs. 1 Nr. 1**. Die Teilnahme an einem Rennen sowie das „Rennen gegen sich selber“ sind also nicht im Versuch strafbar.

Nach **§ 315d Abs. 4** können die Täter bestraft werden, die zwar vorsätzlich einen Verstoß gegen § 315d Abs. 1 Nr. 2 oder 3 begangen haben (ein fahrlässiger Verstoß ist in Anbetracht der Natur eines Rennens hier auch kaum denkbar), dabei aber keinen konkreten Gefährungsvorsatz hatten. Es handelt sich also um eine **Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination**, die Ihnen schon aus den §§ 315b und c geläufig sein sollte.

315d Abs. 5 enthält eine **Erfolgsqualifikation**, bei welcher der Täter bezüglich der genannten Folgen gem. § 18 nur fahrlässig handeln muss.



HINWEIS

Beachten Sie zudem, dass der Gesetzgeber § 315d auch in den Katalog des § 69 aufgenommen hat (**§ 69 Abs. 2 Nr. 1a**). Das Gericht kann dem Täter bei einer späteren Verurteilung also **die Fahrerlaubnis entziehen**. Dementsprechend ist auch schon vor der Verurteilung eine **vorläufige Entziehung gem. § 111a StPO** möglich. Ferner regelt **§ 315f** die **Einziehung des Fahrzeugs** und zwar sowohl des Fahrzeugs, welches dem Täter gehört als auch – über den Verweis auf § 74a – jenes Fahrzeugs, welches der Täter sich für das Rennen geliehen hat, sofern der Dritte um den Zweck wusste. Da die Einziehung die Enteignung des Eigentümers bedeutet, dürfte dieses Mittel neben der Entziehung der Fahrerlaubnis wesentlich zur Abschreckung beitragen.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 29.01.2019